



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 13. Mai 2024

Nummer 220

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben (Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“)

Erl. d. MB v. 13.05.2024 – 101-06025 –

– VORIS 64100 –

Bezug: Erl. v. 03.08.2022 (Nds. MBl. S. 1090), geändert durch
Erl. v. 22.11.2023 (Nds. MBl. S. 947)
– VORIS 64100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 13.05.2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 sechster Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 siebter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023)“ ersetzt.
3. In Nummer 5.5 neunter Spiegelstrich Satz 2, zwölfter Spiegelstrich Satz 2 und dreizehnter Spiegelstrich Satz 3 wird jeweils die Angabe „Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bzw. in Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.“ durch die Angabe „Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung und in Artikel 3 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.“ ersetzt.

4. Nummer 6.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung und Artikel 6 DAWI-De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung und Artikel 7 Abs. 4 DAWI-De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung und Artikel 6 DAWI-De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.“

5. Nummer 8.2 Satz 2 wird gestrichen.

6. Nummer 8.2.1 wird zu Nummer 8.2 Abs. 2.

7. Nummer 8.2.2 wird gestrichen.

8. Nummer 8.2.3 wird gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte